

Festsetzungen der Gemeinde Büchenbach zu Plakatierungen bei allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

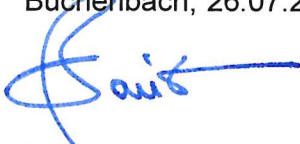
- Grundsätzlich darf mit der Plakatierung (Plakatständer und Großflächenplakattafeln) erst sechs Wochen vor einer Wahl, einem Volksbegehren, einem Volksentscheid, einem Bürgerbegehren oder einem Bürgerentscheid begonnen werden.
- Diese Regelung gilt nur für kleine bewegliche Plakatständer. Für Großflächenplakattafeln stellt die Gemeinde keine öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung. Für die Aufstellung von Großflächenplakattafeln an den Standorten Kühedorfer Weg und Jordanparkplatz ist eine Einverständniserklärung der Gemeinde Büchenbach erforderlich und gesondert zu beantragen.
- **Der Altort von Büchenbach, d.h. der Rathausplatz (= Rother Straße im Bereich von Schwabacher Straße bis Abzweigung Schulgasse) und der Kreuzungsbereich Rother Straße / Breitenloher Straße, inklusive dem Bereich vor dem Mosthaus, ist von jeglicher Plakatierung ausgenommen (siehe Lageplan).**
- Pro Partei bzw. Wählervereinigung sind in Büchenbach-Ort lediglich zehn Plakatständer pro Wahl, Volksbegehren, Volksentscheid, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid zulässig. In den Ortsteilen sollen dies maximal zwei Plakatständer pro Partei oder Wählervereinigung sein. Vorder- und Rückseite gelten hierbei als ein Plakat.
- Die Plakatständer sind so anzubringen, dass am Abstimmungstag das Werbeverbot am und vor den Abstimmungsgebäuden eingehalten wird. Gegebenenfalls sind die Plakatständer vor dem Abstimmungstag zu entfernen.
- Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen sowie der Geh- und Radwege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:
 - Höhe über der Fahrbahn: 4,50 m
 - Höhe über Geh- und Radweg: 2,50 m
 - Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 1,00 m
- Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
- Die Standsicherheit beziehungsweise die Befestigung der Werbeanlagen sind von den Aufstellern fortlaufend und witterungsabhängig zu überwachen. Mangelhafte Werbeanlagen sind unverzüglich zu entfernen.
- Die Plakattafeln und -ständer sind so anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (v.a. kipp- und sturmsichere Verankerung).
- Eventuell anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.
- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate sind nach Aufforderung durch den Erlaubnisinhaber umgehend zu entfernen bzw. zu versetzen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, werden diese durch den gemeindlichen Bauhof kostenpflichtig entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.ä. auf seine Kosten von der Gemeinde Büchenbach entfernt werden.

- Gemeindliche Anlagen (Tafeln, Schilder usw.) dürfen nicht beklebt werden.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten an gestrichenen Lichtmasten oder Kandelaber-Laternen ist nicht gestattet.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter - gerechnet nach allen Seiten - voneinander entfernt sein.
- **Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen, hierzu zählen alle Anlagen, an denen ein Verkehrszeichen angebracht ist, ist nicht gestattet.** Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern - gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten. Bei Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakatständer oder Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit einem geeigneten Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde Büchenbach ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Wahlwerbung innerorts ist zulässig, außerhalb auf freier Strecke (nach der Ortstafel) nicht.
- Die behördliche Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen usw.).
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Büchenbach statthaft.
- Alle in Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Büchenbach zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten im Bereich von Verkehrsanlagen, Grünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- **Am Rathausplatz (= Rother Straße im Bereich von Schwabacher Straße bis Abzweigung Schulgasse!) und im Kreuzungsbereich Rother Straße / Breitenloher Straße, inklusive dem Bereich vor dem Mosthaus, dürfen keine Plakatständer aufgestellt werden (siehe Lageplan).**
- Im Falle eines Widerrufs der erteilten Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Büchenbach.
- Der Verwaltung der Gemeinde ist eine verantwortliche Person mit Kontaktdaten (Adresse, Telefon-Nr. und E-Mail) zu benennen.
- Plakatständer und Großflächenplakattafeln sind unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach einer Wahl, einem Volksbegehren, einem Volksentscheid, einem Bürgerbegehren oder einem Bürgerentscheid zu entfernen.
- Soweit die Gemeinde Büchenbach hier keine anderweitigen Festsetzungen getroffen hat, gilt für Plakatierungen bei allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, zur Werbung auf

öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden oder eine entsprechende Folgebekanntmachung.

- Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, 26.07.2023



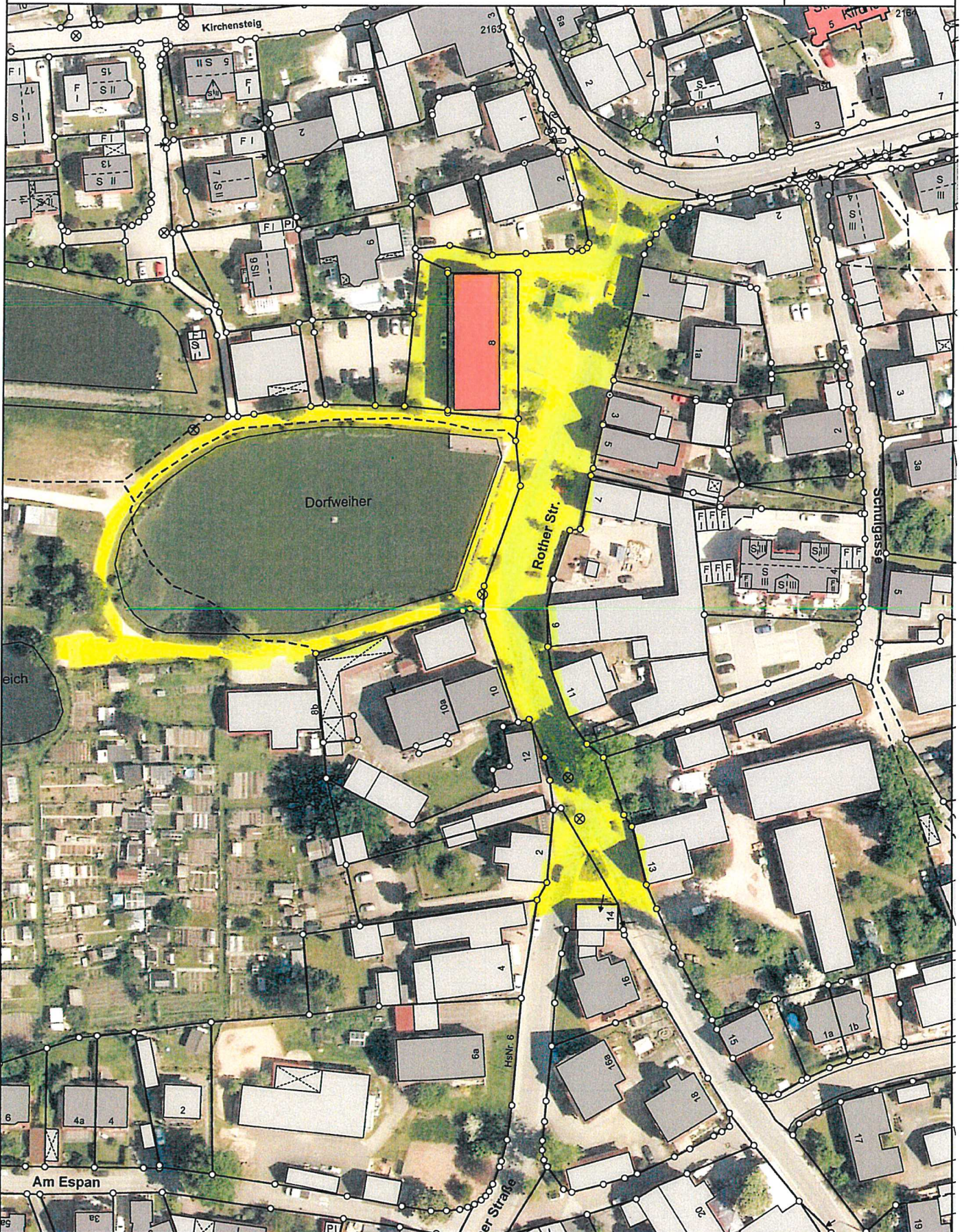
Helmut Bauz
Erster Bürgermeister

(gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2023)

Datum: 21.07.2023

Gemarkung(en): Büchenbach (3815)

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 m
Maßstab = 1 : 1250